

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

Ausgegeben und versendet am 21. März 1887.

13.

Gesetz vom 11. Februar 1887,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

womit der Steuergemeinde Kobilaglava die Ermächtigung ertheilt
wird, sich als selbstständige Ortsgemeinde zu constituiren.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Steuergemeinde Kobilaglava wird die Ermächtigung ertheilt, sich von der gegen-
wärtigen Ortsgemeinde St. Daniel zu trennen und als selbstständige Ortsgemeinde zu
constituiren.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald die Vorschriften des § 3 der Gemeinde-Ordnung vom 7. April 1864 Nr. 8 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Küstenland) erfüllt sein werden.

Wien, am 11. Februar 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

14.

**Verordnung der k. k. Finanz-Direction für das Küstenland
vom 1. März 1887 Nr. 1609,**

über den Bezug und die Verwendung des Linito-Salzes in Istrien und der Gemeinde Grado, für die Fischer, welche zugleich Fischeinsalzer sind.

Im Einvernehmen mit der k. k. küstenländischen Statthalterei wird der § 2 der Verordnung der k. k. Finanz-Direction für das Küstenland vom 31. December 1884 Zl. 28322 (L.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1885 pag. 19) dahin abgeändert, daß die Gemeinden das Salz vom Anfang des Monates März bis zum Ende des Monates November eines jeden Jahres unter den vorgeschriebenen Bedingungen beziehen und erfolgen oder anweisen können.

Die Gemeinden haben jedoch jede Erfolgung oder Anweisung von Salz nicht nur in die laut Bestimmung des § 7 der Circularverordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 17. September 1853 (L.-G.-Bl. ex 1853, Abth. II Nr. 83) vorgeschriebene Aufzeichnung einzutragen, sondern sind für die Zukunft auch verpflichtet, jede Salzerfolgung oder Anweisung unter Angabe des Namens, des Wohnortes und der Hausnummer der Partei sowie der zugewiesenen Salzmenge der Finanz-Wache-Abtheilung, in deren Rayon der Bezugsberechtigte wohnt, innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Plenker m. p.